

Eine Strafverordnung.

Die § 14-Verordnung „über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“ ist eine Sammlung von Strafandrohungen. Und zwar von Strafen schon ganz ernster Art. Wenn diese Drohungen nicht fruchten sollten, so wird das wohl ein Beweis sein, daß der aus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ersiehende Eige n n u ß unbesiegbar ist — solange unbesiegbar, als seine Quelle nicht verstopft ist. Wir wollen diese Strafen, durch eine Ineinanderreihung, zum Bewußtsein bringen.

Was den Bauern angedroht wird.

Der Angaben über Vorräte nicht rechtzeitig liefert oder die an ihn gerichteten Fragen nicht oder unrichtig beantwortet: Geldstrafe bis zu 5000 Kronen, oder Arrest bis zu drei Monaten.

Wer Vorräte vorsätzlich verheimlicht: Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten u n d Geldstrafe bis zu 5000 Kronen.

Wenn die verheimlichten Vorräte einen Wert haben von mehr als 500 Kronen: Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre u n d Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen.

Den Kaufleuten und Bauern.

Der Minister kann Vorräte von Bedarfsgegenständen aufheben und die Befugnis zur Lieferung verpflichten. Der Minister kann (alle) Waren unter Sperre legen und verordnen, daß sie nur über behördliche Weisung oder Bewilligung an die Verbraucher abgegeben werden dürfen. Wer den in dieser Hinsicht getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt: Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten.

Strafen bei Nichterfüllung des Produktionszwanges.

Der Minister kann Erzeugern die Fortführung und Lieferung ihrer Erzeugung vorschreiben. Der Erzeuger, der die Erzeugung nicht weiterführt oder nicht liefert, der Unterlieferant, Vermittler oder Schiedsleiter, der die Leistung gefährdet oder vereitelt: strenger Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre u n d Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen.

Eelbe Strafe, wenn die Pflicht aus einem Vertrag mit einer Behörde stammt.

Wer die Preise nicht angibt.

Wer gewerbsmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel verkauft, hat die Preise „nach deren Gattung und mit Rücksicht (was heißt das?) auf ihre Qualität und Quantität“ kenntlich zu machen. Ebenso in Schaufenstern. Wer dem zuwiderhandelt: Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu drei Monaten.

Noch einmal die Bauern.

Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit Waren zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern; der Händler, der jemandem Waren, die dieser zum Markte schafft, auf dem Wege zum Markte abkauft; wer auf den Markt gedrohte Waren vor Beginn der amtlich bestimmten Marktsunde verkauft oder kauft; wer die für den Marktverkehr als zulässig erklärten Verkaufspreise überschreitet: Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu drei Monaten; bei „erschwerenden Umständen“ Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen und Arrest bis zu sechs Monaten.

Höchstpreise.

Wer höhere als die behördlichen Höchstpreise fordert, sich „für einen anderen gewähren oder versprechen läßt“: Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten u n d Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen.

Preistreiberei.

Erster Grad: Uebertretung: Arrest vierzehn Tage bis zu sechs Monaten u n d Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen.

Zweiter Grad: Vorgehen: Bei einer zweiten Verurteilung oder wenn der Gewinn 2000 Kronen übersteigt: strenger Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren u n d Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen.

Dritter Grad: Verbrechen: „Wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden“ (eine genaue Begriffsbestimmung?): schwerer Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren u n d Geldstrafe bis zu 500.000 Kronen.

Wer überbietet.

Wer beim Einkauf einer Ware, die er weiter verkaufen will, den geforderten, oder den amtlich festgesetzten, oder den bisher üblichen Preis überbietet: Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen. Wegen Preistreiberei einmal vorbestraft oder „wenn er die Tat im großen Umfang begangen hat“ (Umfang in Hinsicht der Warenmenge oder Umfang in Hinsicht des Uebertretens?): strenger Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen.

Veranschönerung zur Preistreiberei.

Wer sich mit anderen verabredet, übermäßige Preise zu fordern: strenger Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren u n d Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen. Wenn durch die Tat „die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden“: strenger Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren u n d Geldstrafe bis zu 500.000 Kronen.

Abtätliche Verringerung der Warenvorräte.

Wer Lebensmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinn zu verwerfen, wer Bedarfsgegenstände beschädigt, ver-

nichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern, wer Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder den Handel, insbesondere durch Aufstapelung, einschränkt, um die Preise zu steigern, wer mit Bedarfsgegenständen Leutenhandel treibt oder sich in andere nachteilige Maßnahmen einläßt, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern: strenger Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren u n d Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen.

Wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden: schwerer Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren u n d Geldstrafe bis zu 500.000 Kronen.

Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren.

Wer in Rechnungen, Schuldbriefen, Lieferheften, Begleitpapieren einer Ware oder ähnlichen geschäftlichen Papieren oder in Geschäftsbüchern den Preis einer Ware oder für die Bestimmung seines Wertes wichtige Umstände falsch oder unvollständig angibt: Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten u n d Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen. Wenn er „die Tat im großen Umfang begangen hat“: strenger Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren u n d Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen.

Namen nennen!

Wer in einer Druckchrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, in der jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (auch beides fehlen, oder tritt schon die Strafbarkeit ein, wenn eine Angabe fehlt?) Waren anbietet oder zu Angeboten solcher Gegenstände auffordert; wer in einer Ankündigung Angaben macht, die geeignet sind, einen Verstoß über seine Person oder über seine geschäftlichen Verhältnisse oder über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder andere wichtige Umstände zu erwecken: Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen.

Neue Straffolgen.

Verurteilungen wegen Preistreiberei ersten und zweiten Grades (Arrest und strenger Arrest) ziehen die Rechtsfolgen einer Verurteilung wegen Betruges nach sich. Verurteilungen wegen Preistreiberei dritten Grades (schwerer Arrest) ziehen die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen eines gemeinen Verbrechens nach sich.

Bei Verurteilungen wegen Preistreiberei zweiten und dritten Grades muß auf die Veröffentlichung des Urteils in einem oder mehreren Tages- und Wochenblättern erkannt werden. Ebenso muß das Urteil in der Gemeinde des Wohnortes und der Tat öffentlich angeschlagen werden. Bei Verurteilungen wegen Preistreiberei ersten Grades kann beides angeordnet werden, ebenso bei Verurteilungen, die von den politischen Behörden ausgesprochen werden.

Preistreiber dritten Grades müssen vor Eintritt der Strafe und nach Abschluß der Strafe unter Polizeiaufsicht gestellt werden und an einem bestimmten Ort, den sie ohne behördliche Bewilligung nicht verlassen dürfen, gehalten werden. (Artikel 6 des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger: Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnort nehmen... Dieser Artikel des Grundgesetzes kann nicht suspendiert werden und ist es nicht.) Preistreibern zweiten Grades können diese Folgen auferlegt werden. In beiden Fällen spricht sie die Polizei aus! Telegramme, Briefe und sonstige Postsendungen dürfen ihnen „nur nach erfolgter Einsicht durch die Sicherheitsbehörde ausgehändigt werden“. Man kann bei ihnen jederzeit eine Hausdurchsuchung vornehmen.

Bei allen Verurteilungen, durch Gerichte und Behörden, kann auf zeitlichen oder dauernden Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Die Behörden sind allmächtig.

Wo die politische Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft etc.) einen verurteilt — Arrest bis zu sechs Monaten, Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen —, gibt es keine Berufung! Die Strafgewalt der Behörden währt ein Jahr nach Verübung der Tat. Wer den Aufsichtorganen den Zutritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Geschäftsaufzeichnungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Immer kann auch der Verfall ausgesprochen werden.

Bei jeder Bestrafung kann der Verfall der Waren, „auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses“ zu Gunsten des Staates ausgesprochen werden. Aber wenn die Waren oder ihr Erlös nicht ergriffen werden können? Dann ist eine gleiche Geldstrafe zu bestimmen. Und wenn der Verurteilte die Geldstrafe für den nicht zu bewerkstelligenden Verfall nicht tragen kann? Dann tritt als Ersatz eine Freiheitsstrafe ein.

Die Addition von Strafen.

Es kann jemand zu einer Freiheitsstrafe und zu einer Geldstrafe und zu einer Geldstrafe (als Ersatz für den Verfall) verurteilt werden. Im Uebereinkunftsfalle der Geldstrafe ist so zu rechnen: Die Dauer der Ersatzstrafe für eine unvollbringliche Geldstrafe ist „nach dem Verschulden zu bestimmen“. Sie darf das Höchstmaß der daneben angeordneten Freiheitsstrafe nicht überschreiten und niemals mehr als ein Jahr betragen. Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angeordnete Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalls tritt, dürfen zusammen das Höchstmaß der angeordneten Freiheitsstrafe nur um die Hälfte überschreiten und nicht mehr als achtzehn Monate betragen.

Der Inhaber und seine Angestellten.

Für die Geldstrafe, die wegen Ueberschreitung der Höchstpreise oder wegen Preistreiberei gegen den Bediensteten, Beauftragten, Vertreter oder gegen ein sonstiges Organ eines Betriebes verhängt wurde, haften

der Inhaber des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen wurde, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Geldstrafe, die an Stelle eines Verfalls tritt.

Sachverständiger muß man sein.

Die Preisprüfungsstellen (und die Zentral-Preisprüfungskommission) sind befugt, Sachverständige und Auskunftspersonen einzuvernehmen. Der Sachverständige und die Auskunftsperson, die sich weigert, der Berufung einer Preisprüfungsstelle Folge zu leisten oder die Aussage abzulegen, werden von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Der sich weigert, Sachverständiger zu sein! Die Auskunftsperson, die die von der Preisprüfungsstelle gestellten Fragen unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten u n d Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen bestraft. Der eine Frage unrichtig beantwortet!

Sollen wir unser Urteil über die Strafverordnung in einem Wort zusammenfassen? Es wird sich gar nichts ändern! Ein paar Unvorsichtige werden sich in ihre Nege verstricken, viel Kleine mag sie treffen, aber sie wird doch nicht einen einzigen Artikel verbilligen! Die kapitalistische Ordnung läßt sich durch Paragraphen nicht zwingen!